

## DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

## EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

**Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde über die Durchführung von Vergleichsverfahren bei dem Erlass von Entscheidungen nach Kapitel II Artikel 7 und Artikel 23 des Protokolls 4 zum Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommen in Kartellfällen**

(2014/C 48/05)

- A. Diese Bekanntmachung stützt sich auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“) und das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs („Überwachungsbehörde- und Gerichtshof-Abkommen“ — im Folgenden „ÜGA“).
- B. Die Europäische Kommission hat die „Mitteilung der Kommission über die Durchführung von Vergleichsverfahren bei dem Erlass von Entscheidungen nach Artikel 7 und Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in Kartellfällen“ veröffentlicht <sup>(1)</sup>. In diesem rechtlich nicht bindenden Akt werden die Rahmenbestimmungen für die Belohnung der Zusammenarbeit bei der Durchführung von Verfahren zur Anwendung von Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und von Artikel 53 des EWR-Abkommens in Kartellfällen dargelegt <sup>(2)</sup>.
- C. Nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde (im Folgenden „Überwachungsbehörde“) ist der vorerwähnte Rechtsakt EWR-relevant. In dem Bestreben, im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR“) gleiche Wettbewerbsbedingungen aufrechtzuerhalten und eine einheitliche Anwendung der EWR-Wettbewerbsregeln zu gewährleisten, erlässt die Überwachungsbehörde in Ausübung ihrer Befugnis nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 25 Absatz 1 ÜGA die vorliegende Bekanntmachung.

**1. Einleitung**

- (1) Diese Bekanntmachung enthält Rahmenbestimmungen für die Belohnung der Zusammenarbeit bei der Durchführung von Verfahren zur Anwendung von Artikel 53 EWR-Abkommen in Kartellfällen <sup>(3)</sup>. Das Vergleichsverfahren soll die Überwachungsbehörde in die Lage versetzen, mit unveränderten Ressourcen mehr Fälle bearbeiten zu können, um dadurch dem Allgemeininteresse an einer wirksamen und rechtzeitigen Ahndung von Zuwiderhandlungen zu entsprechen und die Abschreckungswirkung insgesamt zu verbessern. Die in dieser Bekanntmachung beschriebene Form der Zusammenarbeit unterscheidet sich von der freiwilligen Vorlage von Beweisstücken mit dem Ziel, eine Untersuchung der Überwachungsbehörde auszulösen oder zu beschleunigen, die von der Bekanntmachung der Überwachungsbehörde über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen <sup>(4)</sup> (im Folgenden „Kronzeugenregelung“) erfasst wird. Kommt die Zusammenarbeit eines Unternehmens für die Anwendung beider Bekanntmachungen der Überwachungsbehörde in Betracht, kann sie zweifach belohnt werden <sup>(5)</sup>.

<sup>(1)</sup> Die Mitteilung bezieht sich auf die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln (101 AEUV) und (102 AEUV) niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. C 167 vom 2.7.2008, S. 1).

<sup>(2)</sup> Für die Bearbeitung von Einzelfällen im Anwendungsbereich der Artikel 53 und 54 des EWR-Abkommens ist nach Artikel 56 des EWR-Abkommens entweder die EFTA-Überwachungsbehörde oder die Europäische Kommission zuständig. Für einen Fall ist stets nur eine Behörde zuständig.

<sup>(3)</sup> Kartelle sind Absprachen und/oder abgestimmte Verhaltensweisen zwischen zwei oder mehr Wettbewerbern zwecks Koordinierung ihres Wettbewerbsverhaltens auf dem Markt und/oder Beeinflussung der relevanten Wettbewerbsparameter durch Praktiken wie Festsetzung von Preisen oder anderen Handelsbedingungen, Aufteilung von Produktions- oder Absatzquoten, Aufteilung von Märkten einschließlich Angebotsabsprachen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen und/oder gegen andere Wettbewerber gerichtete wettbewerbschädigende Maßnahmen. Diese Praktiken zählen zu den schwersten Verstößen gegen Artikel 53 EWR-Abkommen.

<sup>(4)</sup> ABl. C 294 vom 3.12.2009, S. 7 und EWR-Beilage zum ABl. Nr. 64 vom 3.12.2009, S. 1.

<sup>(5)</sup> Siehe Randnummer 33.

- (2) Sind Parteien eines Verfahrens bereit, ihre Teilnahme an einem gegen Artikel 53 des EWR-Abkommens verstoßenden Kartell und ihre entsprechende Haftbarkeit einzugestehen, können sie zur Beschleunigung des Verfahrens, das zum Erlass der entsprechenden Entscheidung nach Kapitel II Artikel 7 und Artikel 23 des Protokolls 4 zum ÜGA zur Durchführung der in den Artikeln 53 und 54 des EWR-Abkommens niedergelegten Wettbewerbsregeln führt, auch in der Art und Weise und mit den Absicherungen, die in dieser Bekanntmachung dargelegt sind, beitragen. Die Überwachungsbehörde als eine der untersuchenden Behörden und Hüterinnen des EWR-Abkommens, die befugt ist, Entscheidungen zur Durchsetzung der Wettbewerbsregeln zu erlassen, die wiederum der Kontrolle durch die EFTA-Gerichte unterliegen, verhandelt zwar nicht über die Frage des Vorliegens einer Zuwiderhandlung gegen das EWR-Recht und deren angemessene Ahndung, kann jedoch die in dieser Bekanntmachung beschriebene Zusammenarbeit belohnen.
- (3) In Kapitel III des Protokolls 4 zum ÜGA über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 53 und 54 des EWR-Abkommens durch die Überwachungsbehörde sind die Grundregeln für die Durchführung von Verfahren in Kartellfällen einschließlich der für den Vergleich geltenden Regeln festgelegt. Kapitel III des Protokolls 4 zum ÜGA gibt der Überwachungsbehörde einen Ermessensspielraum bei der Entscheidung, ob sie in Kartellfällen das Vergleichsverfahren ausloten will, gewährleistet jedoch, dass den Parteien nicht auferlegt werden kann, sich für dieses Verfahren zu entscheiden.
- (4) Die wirksame Durchsetzung des Wettbewerbsrechts des EWR ist mit der vollständigen Gewährleistung des rechtlichen Gehörs der Parteien vereinbar. Dies ist ein allgemeiner Grundsatz des EWR-Rechts, der unter allen Umständen und insbesondere in Kartellverfahren, die Geldbußen nach sich ziehen können, zu beachten ist. Hieraus folgt, dass die Regeln für die Durchführung der Verfahren der Überwachungsbehörde zur Durchsetzung von Artikel 53 des EWR-Abkommens gewährleisten müssen, dass die Unternehmen und Unternehmensvereinigungen Gelegenheit erhalten, ihre Auffassungen zum Wahrheitsgehalt und zur Erheblichkeit der Tatsachen, Beschwerdepunkte und Umstände, die von der Überwachungsbehörde in dem Verwaltungsverfahren angeführt werden<sup>(1)</sup>, wirksam vorzubringen.

## 2. Verfahren

- (5) Die Überwachungsbehörde hat einen weiten Ermessensspielraum bei der Auslotung der Fälle, in denen die Parteien an Vergleichsgesprächen interessiert sein könnten, und auch bei der Entscheidung, diese Gespräche zu führen, sie zu beenden oder sich zu vergleichen. Dabei kann die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt werden, ob mit den Parteien innerhalb einer vertretbaren Frist Einvernehmen über die potenziellen Beschwerdepunkte hinsichtlich folgender Faktoren erzielt werden kann: a) Anzahl der Parteien, b) vorhersehbare Konflikte bei der Haftungszurechnung, c) Umfang der Anfechtung des Sachverhalts usw. Den Aussichten auf eine Rationalisierung des Verfahrens aufgrund des in dem Vergleichsverfahren insgesamt erlangten Fortschritts, einschließlich des Umfangs der Belastung durch die Bereitstellung nicht vertraulicher Fassungen von Unterlagen aus der Akte, wird Rechnung getragen. Andere Erwägungen, z. B. die Entstehung eines Präzedenzfalles, können von Bedeutung sein. Die Überwachungsbehörde kann sich auch für einen Abbruch der Vergleichsgespräche entscheiden, wenn die Parteien in koordinierter Weise relevantes Beweismaterial für die Feststellung der Zuwiderhandlung oder eines Teils der Zuwiderhandlung oder für die Ermittlung der passenden Geldbuße verfälschen oder zerstören. Die Verfälschung oder Zerstörung von Beweismitteln, die für die Feststellung der Zuwiderhandlung oder eines Teils der Zuwiderhandlung von Bedeutung sind, kann darüber hinaus einen erschwerenden Umstand im Sinne der Randnummer 28 der Leitlinien der Überwachungsbehörde über das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Kapitel II Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a des Protokolls 4 zum ÜGA (im Folgenden „Leitlinien für Geldbußen“) bilden, und als ein Verstoß gegen die Zusammenarbeitspflicht im Sinne der Randnummern 12 und 27 der Kronzeugenregelung angesehen werden. Die Überwachungsbehörde darf Vergleichsgespräche nur auf schriftlichen Antrag der Parteien hin aufnehmen.
- (6) Die Parteien haben zwar keinen Anspruch auf die Durchführung eines Vergleichsverfahrens, aber wenn die Überwachungsbehörde in einem geeigneten Fall auslotet, ob die Parteien ein Interesse an einem Vergleichsverfahren haben könnten, erkundet sie das Interesse sich zu vergleichen bei allen Parteien eines Verfahrens.

<sup>(1)</sup> Urteil des Gerichtshofes vom 13. Februar 1979, *Hoffmann-La Roche/Kommission*, 85/76, Slg. 1979, 461, Rdnrn. 9 und 11. Die Überwachungsbehörde muss die Wahrung der Verfahrensrechte der Parteien nach dem ÜGA und der Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofs und des Gerichtshofs der Europäischen Union gewährleisten (vgl. Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 18. April 2012, *Posten Norge AS/EFTA-Überwachungsbehörde*, E-15/10, Slg. 2012, Bericht 246 des EFTA-Gerichtshofs, Randnrn. 85-92).

- (7) Die Parteien dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Überwachungsbehörde die Inhalte der Gespräche oder der Dokumente, zu denen sie in dem Verfahren Zugang hatten, Dritten offenlegen. Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift kann die Überwachungsbehörde veranlassen, dem Antrag des Unternehmens auf Anwendung des Vergleichsverfahrens nicht stattzugeben. Eine solche Offenlegung kann auch einen erschwerenden Umstand im Sinne der Randnummer 20 der Leitlinien für Geldbußen bilden und kann als ein Mangel an Zusammenarbeit im Sinne der Randnummern 12 und 27 der Kronzeugenregelung angesehen werden.

#### 2.1 Einleitung des Vergleichsverfahrens und Sondierungsschritte

- (8) Erwägt die Überwachungsbehörde den Erlass einer Entscheidung nach Kapitel II Artikel 7 und/oder Artikel 23 des Protokolls 4 zum ÜGA, muss sie im Voraus die juristischen Personen als Parteien bestimmen und anerkennen, gegen die eine Geldbuße wegen Zuwiderhandlung gegen Artikel 53 des EWR-Abkommens festgesetzt werden könnte.
- (9) Die Einleitung des Verfahrens nach Kapitel II Artikel 11 Absatz 6 des Protokolls 4 zum ÜGA im Hinblick auf den Erlass einer Entscheidung kann jederzeit erfolgen, jedoch nicht später als zu dem Datum, an dem die Überwachungsbehörde den Parteien eine Mitteilung der Beschwerdepunkte zustellt. Kapitel III Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls 4 zum ÜGA fügt hinzu, dass die Überwachungsbehörde, wenn sie es für angezeigt hält, das Interesse der Parteien an der Aufnahme von Vergleichsgesprächen auszuloten, spätestens zu dem Zeitpunkt ein Verfahren einleitet, an dem sie entweder ihre Beschwerdepunkte mitteilt oder, wenn dies früher erfolgt, die Parteien auffordert, ihr Interesse an der Aufnahme von Vergleichsgesprächen schriftlich zu bekunden.
- (10) Mit der Einleitung eines Verfahrens nach Kapitel II Artikel 11 Absatz 6 des Protokolls 4 zum ÜGA entfällt die Zuständigkeit der Überwachungsbehörden der EFTA-Staaten für die Anwendung des Artikels 53 des EWR-Abkommens auf den betreffenden Fall.
- (11) Sollte es die Überwachungsbehörde für angezeigt halten, das Interesse der Parteien an der Aufnahme von Vergleichsgesprächen auszuloten, setzt sie nach Kapitel III Artikel 10a Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 3 des Protokolls 4 zum ÜGA eine Frist von mindestens zwei Wochen, innerhalb der die Parteien des Verfahrens schriftlich zu erklären haben, ob sie beabsichtigen, Vergleichsgespräche aufzunehmen, um zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise Vergleichsausführungen vorzulegen. Diese schriftliche Erklärung kommt nicht einem Geständnis der Parteien gleich, sich an der Zuwiderhandlung beteiligt zu haben oder dafür verantwortlich zu sein.
- (12) Bei Einleitung eines Verfahrens gegen zwei oder mehr Parteien desselben Unternehmens teilt die Überwachungsbehörde jeder Partei mit, welche weiteren juristischen Personen in dem Unternehmen von dem Verfahren betroffen sind. Wenn die betreffenden Parteien in einem solchen Fall die Aufnahme von Vergleichsgesprächen wünschen, müssen sie innerhalb der unter Randnummer 11 genannten Frist gemeinsame Vertreter beauftragen, in ihrem Namen zu handeln. Die Beauftragung gemeinsamer Vertreter dient lediglich der Erleichterung der Vergleichsgespräche und greift in keiner Weise der Zuweisung der Haftung unter den Parteien vor.
- (13) Die Überwachungsbehörde kann Anträge auf Erlass oder Ermäßigung von Geldbußen mit der Begründung ablehnen, dass sie nach Ablauf der unter Randnummer 11 genannten Frist gestellt wurden.

#### 2.2 Beginn des Vergleichsverfahrens: Vergleichsgespräche

- (14) Sollten Parteien Vergleichsgespräche beantragen und die Voraussetzungen der Randnummern 11 und 12 erfüllen, kann die Überwachungsbehörde das Vergleichsverfahren durch bilaterale Kontakte zwischen der Überwachungsbehörde und den an einem Vergleich interessierten Parteien betreiben.

- (15) Die Überwachungsbehörde befindet nach eigenem Ermessen darüber, ob die bilateralen Vergleichsgespräche mit den einzelnen Unternehmen angemessen und zügig verlaufen. Dabei bestimmt sie nach Maßgabe der in dem Vergleichsverfahren insgesamt erzielten Fortschritte gemäß Kapitel III Artikel 10a Absatz 2 des Protokolls 4 zum ÜGA die Abfolge der bilateralen Vergleichsgespräche und den Zeitpunkt der Offenlegung von Informationen einschließlich der Beweismittel in der Akte der Überwachungsbehörde, die zur Erstellung der vorgesehenen Beschwerdepunkte und zur Festsetzung einer möglichen Geldbuße herangezogen werden <sup>(1)</sup>. Die Informationen werden nach Maßgabe der Fortschritte der Vergleichsgespräche rechtzeitig offengelegt.
- (16) Durch die frühzeitige Offenlegung von Informationen im Rahmen der Vergleichsgespräche gemäß Kapitel III Artikel 10a Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 1a des Protokolls 4 zum ÜGA werden die Parteien über die bis dahin in Betracht gezogenen wesentlichen Elemente wie die zur Last gelegten Tatsachen, die Einstufung dieser Tatsachen, die Schwere und Dauer des zur Last gelegten Kartells, die Zurechnung der Haftbarkeit, die ungefähre Höhe der in Betracht kommenden Geldbußen sowie die für die Erstellung der potenziellen Beschwerdepunkte herangezogenen Beweise in Kenntnis gesetzt. Dadurch können sie zu den gegen sie gerichteten potenziellen Beschwerdepunkten Stellung nehmen und ihren Beschluss zur Inanspruchnahme des Vergleichsverfahrens in Kenntnis des Sachverhalts fassen. Die Überwachungsbehörde gewährt einer Partei auf Antrag auch Einsicht in die nicht vertraulichen Fassungen sämtlicher zum betreffenden Zeitpunkt in der Akte des Falles aufgeführter Unterlagen, sofern dies erforderlich ist, um der jeweiligen Partei die Möglichkeit zu geben, ihre Position hinsichtlich eines Zeitraums oder anderer Gesichtspunkte des Kartells zu ermitteln <sup>(2)</sup>.
- (17) Führt der während der Vergleichsgespräche erzielte Fortschritt zu einem Einvernehmen über den Umfang der potenziellen Beschwerdepunkte und einer Veranschlagung der möglicherweise durch die Überwachungsbehörde festzusetzenden Geldbußen und ist nach vorläufiger Auffassung der Überwachungsbehörde angesichts der insgesamt erzielten Fortschritte mit einer Rationalisierung des Verfahrens zu rechnen, kann die Überwachungsbehörde eine letzte Frist von mindestens 15 Arbeitstagen einräumen, damit die Unternehmen endgültige Vergleichsausführungen nach Kapitel III Artikel 10a Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 3 des Protokolls 4 zum ÜGA vorlegen können. Diese Frist kann auf begründeten Antrag verlängert werden. Die Parteien haben Anspruch darauf, dass ihnen vor der Festsetzung dieser Frist auf Antrag die in Randnummer 16 genannten Informationen offengelegt werden.
- (18) Die Parteien können während des Vergleichsverfahrens den Anhörungsbeauftragten jederzeit betreffend Fragen anrufen, die sich in Bezug auf die ordnungsgemäße Verfahrensführung möglicherweise stellen. Der Anhörungsbeauftragte hat zu gewährleisten, dass die wirksame Ausübung der Verteidigungsrechte gewahrt bleibt.
- (19) Sollten die Parteien keine Vergleichsausführungen vorbringen, finden auf das zu der endgültigen Entscheidung führende Verfahren die allgemeinen Vorschriften, insbesondere Kapitel III Artikel 10 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 1 des Protokolls 4 zum ÜGA, anstelle der Bestimmungen betreffend das Vergleichsverfahren Anwendung.

### 2.3 Vergleichsausführungen

- (20) Parteien, die das Vergleichsverfahren gewählt haben, müssen ein förmliches Ersuchen in Form von Vergleichsausführungen unterbreiten. Die Vergleichsausführungen nach Kapitel III Artikel 10a Absatz 2 des Protokolls 4 zum ÜGA sollten Folgendes enthalten:
- a) ein eindeutiges Anerkenntnis der Haftbarkeit der Parteien für die zusammenfassend dargelegte Zuwiderhandlung hinsichtlich ihres Ziels, ihrer möglichen Durchführung, des hauptsächlichen Sachverhalts, dessen juristischer Bewertung, der Rolle der Partei und der Dauer ihrer Teilnahme an der Zuwiderhandlung gemäß den Ergebnissen der Vergleichsgespräche;

<sup>(1)</sup> Die Bezugnahme auf „etwaige Geldbußen“ in Kapitel III Artikel 10a Absatz 2 des Protokolls 4 zum ÜGA ermöglicht es der Überwachungsbehörde, den von Vergleichsgesprächen betroffenen Parteien vor dem Hintergrund der in den Leitlinien über Geldbußen enthaltenen Vorgaben bzw. der Bestimmungen dieser Bekanntmachung oder der Kronzeugenregelung einen Schätzwert ihrer etwaigen Geldbußen zu nennen.

<sup>(2)</sup> Den Parteien wird zu diesem Zweck eine Liste sämtlicher zu jenem Zeitpunkt in der Verfahrensakte befindlicher Unterlagen bereitgestellt.

- b) eine Angabe <sup>(1)</sup> zum Höchstbetrag der Geldbuße, die nach Auffassung der Parteien von der Überwachungsbehörde verhängt werden wird und der die Parteien im Rahmen des Vergleichsverfahrens zustimmen würden;
  - c) eine Erklärung der Parteien, dass sie über die Beschwerdepunkte, die die Überwachungsbehörde zu erheben beabsichtigt, hinreichend in Kenntnis gesetzt wurden, und dass sie hinreichend Gelegenheit hatten, der Überwachungsbehörde ihre Auffassungen vorzutragen;
  - d) eine Erklärung der Parteien, dass sie nicht beabsichtigen, Akteneinsicht oder eine erneute mündliche Anhörung zu beantragen, es sei denn, die Überwachungsbehörde gibt ihre Vergleichsausführungen in der Mitteilung der Beschwerdepunkte und der Entscheidung nicht wieder;
  - e) die Zustimmung der Parteien, die Mitteilung der Beschwerdepunkte und die endgültige Entscheidung gemäß Kapitel II Artikel 7 und Artikel 23 des Protokolls 4 zum ÜGA in der vereinbarten Amtssprache des EWR entgegenzunehmen.
- (21) Die von den Parteien im Hinblick auf einen Vergleich erteilten Anerkenntnisse und Bestätigungen sind Ausdruck ihrer Verpflichtung, an der beschleunigten Bearbeitung des Falles gemäß dem Vergleichsverfahren mitzuarbeiten. Die Anerkenntnisse und Bestätigungen hängen jedoch davon ab, dass die Überwachungsbehörde dem Vergleichsersuchen einschließlich des veranschlagten Höchstbetrags der Geldbuße stattgibt.
- (22) Vergleichsersuchen können von den Parteien, die sie unterbreitet haben, nicht einseitig widerrufen werden, es sei denn, die Überwachungsbehörde gibt den Vergleichsersuchen nicht statt, indem sie die Vergleichsausführungen nicht zunächst in einer Mitteilung der Beschwerdepunkte und schließlich in der endgültigen Entscheidung wiedergibt (siehe Randnummern 27 und 29). Die Vergleichsausführungen gelten als in der Mitteilung der Beschwerdepunkte wiedergegeben, wenn die unter Randnummer 20 Buchstabe a genannten inhaltlichen Punkte in der Bekanntmachung wiedergegeben sind. Damit davon ausgegangen werden kann, dass die Vergleichsausführungen wiedergegeben worden sind, sollte mit der endgültigen Entscheidung außerdem eine Geldbuße festgesetzt werden, die den angegebenen Höchstbetrag nicht überschreitet.

#### 2.4 Mitteilung der Beschwerdepunkte und Erwiderung

- (23) Nach Kapitel III Artikel 10 Absatz 1 des Protokolls 4 zum ÜGA ist die Zustellung einer schriftlichen Mitteilung der Beschwerdepunkte an alle Parteien, gegen die Beschwerdepunkte erhoben werden, ein verbindlicher vorbereitender Schritt vor dem Erlass einer endgültigen Entscheidung. Deshalb versendet die Überwachungsbehörde auch in einem Vergleichsverfahren eine Mitteilung der Beschwerdepunkte <sup>(2)</sup>.
- (24) Um die wirksame Ausübung der Verteidigungsrechte zu gewährleisten, sollte die Überwachungsbehörde die Parteien vor dem Erlass einer endgültigen Entscheidung zu den gegen sie erhobenen Beschwerdepunkten und zu den herangezogenen Beweismitteln anhören und deren Auffassungen berücksichtigen, indem sie gegebenenfalls ihre anfängliche Beurteilung ändert <sup>(3)</sup>. Die Überwachungsbehörde muss in der Lage sein, nicht nur die von den Parteien im Laufe des Verfahrens vorgebrachten Argumente anzunehmen oder zurückzuweisen, sondern auch ihre eigene Bewertung der von den Parteien angeführten Argumente vorzunehmen, um entweder die Beschwerdepunkte aufzugeben, weil sie sich als unbegründet erwiesen haben, oder ihre sachlichen oder rechtlichen Argumente zur Stützung der von ihr aufrecht erhaltenen Beschwerdepunkte zu ergänzen oder neu zu bewerten.
- (25) Indem die Parteien vor der Mitteilung der Beschwerdepunkte einen förmlichen Vergleichsantrag in Form von Vergleichsausführungen stellen, versetzen sie die Überwachungsbehörde in die Lage, ihre Auffassungen bereits bei der Erstellung der Mitteilung und nicht erst vor der Konsultation des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen (im Folgenden „Beratender Ausschuss“) oder vor dem Erlass der endgültigen Entscheidung zu berücksichtigen <sup>(4)</sup>.
- (26) Gibt die Mitteilung der Beschwerdepunkte die Vergleichsausführungen wieder, bestätigen die Parteien innerhalb einer von der Überwachungsbehörde nach Kapitel III Artikel 10a Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 3 des Protokolls 4 zum ÜGA gesetzten Frist von wenigstens zwei Wochen durch eine eindeutige Bekräftigung, dass die Mitteilung der Beschwerdepunkte dem Inhalt ihrer Vergleichsausführungen entspricht und dass sie sich verpflichten, das Vergleichsverfahren weiterhin zu befolgen. Sollte diese Erwiderung nicht eingehen, nimmt die Überwachungsbehörde zur Kenntnis, dass die Partei ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen ist, und kann ferner das Ersuchen der Partei auf Befolgung des Vergleichsverfahrens zurückweisen.

<sup>(1)</sup> Aufgrund der in den Randnummern 16 und 17 genannten Gespräche.

<sup>(2)</sup> Im Kontext von Vergleichsverfahren sollte die Mitteilung der Beschwerdepunkte Informationen enthalten, die es den Parteien ermöglichen nachzuvollziehen, dass ihre Vergleichsausführungen in der Mitteilung wiedergegeben sind.

<sup>(3)</sup> Gemäß ständiger Rechtsprechung soll die Überwachungsbehörde ihre Entscheidungen nur auf Beschwerdepunkte stützen, zu denen die Parteien Stellung nehmen können, deshalb ist ihnen — vorbehaltlich der berechtigten Interessen der Unternehmen am Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse — Zugang zu der Akte der Überwachungsbehörde zu gewähren.

<sup>(4)</sup> Wie im Kapitel III Artikel 11 Absatz 1 des Protokolls 4 zum ÜGA bzw. Kapitel II Artikel 27 Absatz 1 des Protokolls 4 zum ÜGA festgelegt.

- (27) Die Überwachungsbehörde behält sich vor, die Vergleichsausführungen der Parteien in der Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht wiederzugeben. In einem solchen Fall gelten die allgemeinen Bestimmungen des Kapitels III Artikel 10 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 1 des Protokolls 4 zum ÜGA. Dann würde das in den Vergleichsausführungen der Parteien enthaltene Anerkenntnis als zurückgezogen gelten und könnte nicht als Beweismittel gegen eine der Parteien verwendet werden. In der Folge wären die Parteien nicht länger durch ihre Vergleichsausführungen gebunden, und auf Antrag würde ihnen eine Frist eingeräumt, innerhalb der sie ihre Verteidigung erneut unterbreiten können, sowie die Möglichkeit, Einsicht in die Akte zu nehmen und eine Anhörung zu beantragen.

#### 2.5 Entscheidung der Überwachungsbehörde und Belohnung

- (28) Nach Eingang der Erwidierungen der Parteien auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, mit der sie ihre Vergleichszusage bestätigen, kann die Überwachungsbehörde gemäß Kapitel III des Protokolls 4 zum ÜGA nach Konsultierung des Beratenden Ausschusses gemäß Kapitel II Artikel 14 des Protokolls 4 zum ÜGA ohne einen weiteren Verfahrensschritt zum Erlass der endgültigen Entscheidung gemäß Kapitel II Artikel 7 und/oder Artikel 23 des Protokolls 4 zum ÜGA übergehen. Dies bedeutet, dass die Parteien nach Wiedergabe ihrer Vergleichsausführungen in der Mitteilung der Beschwerdepunkte keinen Antrag auf Anhörung oder Zugang zu den Akten gemäß Kapitel III Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 1a des Protokolls 4 zum ÜGA stellen können.
- (29) Die Überwachungsbehörde behält sich vor, eine endgültige Haltung einzunehmen, die von ihrer in der Mitteilung der Beschwerdepunkte zur Übernahme der schriftlichen Vergleichsausführungen der Parteien ursprünglich dargelegten Haltung abweicht, entweder unter Berücksichtigung der vom Beratenden Ausschuss vorgelegten Auffassung oder aus anderen vertretbaren Erwägungen im Hinblick auf die diesbezügliche Entscheidungsfreiheit der Überwachungsbehörde. Sollte die Überwachungsbehörde diesen Weg wählen, setzt sie die Parteien davon in Kenntnis und kündigt ihnen eine neue Mitteilung der Beschwerdepunkte an, damit sie ihre Verteidigungsrechte nach den geltenden allgemeinen Verfahrensvorschriften ausüben können. Hieraus folgt, dass die Parteien dann berechtigt wären, Zugang zu der Akte zu erhalten, eine Anhörung zu beantragen und auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte zu antworten. Damit würde das in ihren Vergleichsausführungen gemachte Anerkenntnis als zurückgezogen gelten und kann in dem Verfahren nicht länger als Beweismittel gegen die Parteien verwendet werden.
- (30) Der endgültige Betrag der Geldbuße wird von der Überwachungsbehörde in ihrer Entscheidung zur Feststellung einer Zuwiderhandlung nach Kapitel II Artikel 7 und Verhängung einer Geldbuße nach Kapitel II Artikel 23 des Protokolls 4 zum ÜGA festgesetzt.
- (31) Gemäß der Entscheidungspraxis der Überwachungsbehörde wird die Tatsache, dass ein Unternehmen im Rahmen dieser Bekanntmachung an dem Verfahren mitgearbeitet hat, im Hinblick auf die Begründung der Höhe der Geldbuße in der endgültigen Entscheidung erwähnt.
- (32) Sollte die Überwachungsbehörde beschließen, eine Partei für einen Vergleich auf der Grundlage dieser Bekanntmachung zu belohnen, wird der Betrag der zu verhängenden Geldbuße nach Anwendung der Obergrenze von 10 % gemäß den Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen nach Kapitel II Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a des Protokolls 4 zum ÜGA um 10 % ermäßigt. Ein gegenüber den Parteien angewandter Abschreckungsaufschlag<sup>(1)</sup> darf nicht zu einer Erhöhung um einen Faktor von mehr als 2 führen.
- (33) In Fällen eines Vergleichs mit Parteien, die einen Antrag auf Kronzeugenbehandlung gestellt haben, werden die Geldbußenermäßigung für den Vergleich und die Geldbußenermäßigung im Rahmen der Kronzeugenbehandlung kumuliert.

### 3. Allgemeine Hinweise

- (34) Diese Bekanntmachung gilt für alle während oder nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* von der Überwachungsbehörde bearbeiteten Fälle.

<sup>(1)</sup> Siehe Randnummer 22 der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Kapitel II Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a des Protokolls 4 zum ÜGA (ABl. C 314 vom 21.12.2006, S. 84, und EWR-Beilage zum ABl. Nr. 63 vom 21.12.2006, S. 44).

- (35) Einsicht in Vergleichsausführungen wird Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte, die keinen Vergleich beantragt haben, nur gewährt, sofern sie — und der Rechtsbeistand, dem in ihrem Namen Einsicht gewährt wird — sich verpflichten, Informationen aus den Vergleichsausführungen, in die ihnen Einsicht gewährt wird, nicht mit mechanischen oder elektronischen Mitteln zu kopieren und sicherzustellen, dass die Informationen aus den Vergleichsausführungen nur für die Zwecke der Rechts- und Verwaltungsverfahren im Rahmen der Wettbewerbsregeln des EWR verwendet werden, die dem Verfahren, in dessen Rahmen die Einsicht gewährt wird, zugrunde liegen. Anderen Parteien wie z. B. Beschwerdeführern wird keine Einsicht in Vergleichsausführungen gewährt.
- (36) Werden solche Informationen während des Verfahrens zu einem anderen Zweck verwendet, kann dies als Verstoß gegen die Zusammenarbeitspflicht nach den Randnummern 12 und 27 der Kronzeugenregelung angesehen werden. Falls solche Informationen verwendet werden, nachdem die EFTA-Überwachungsbehörde eine Verbotsentscheidung in dem betreffenden Verfahren erlassen hat, kann die Überwachungsbehörde in etwaigen Verfahren vor dem EFTA-Gerichtshof beantragen, die Geldbuße für das verantwortliche Unternehmen zu erhöhen. Sollten die Informationen jemals unter Beteiligung eines Rechtsbeistands zu einem anderen Zweck verwendet werden, kann die Überwachungsbehörde den Vorfall im Hinblick auf die Einleitung disziplinarischer Maßnahmen der Kammer des betreffenden Rechtsbeistands melden.
- (37) Vergleichsausführungen auf der Grundlage dieser Mitteilung werden den Wettbewerbsbehörden der EFTA-Staaten nur dann nach Kapitel II Artikel 12 des Protokolls 4 zum ÜGA übermittelt, wenn die in der Bekanntmachung über die Zusammenarbeit im ECN <sup>(1)</sup> festgelegten Bedingungen erfüllt sind und der von der empfangenden Wettbewerbsbehörde gewährte Schutz vor Offenlegung jenem der Überwachungsbehörde entspricht.
- (38) Auf Wunsch des Antragstellers kann die Überwachungsbehörde mündliche Vergleichsausführungen zulassen. Mündliche Vergleichsausführungen werden in den Räumlichkeiten der Überwachungsbehörde aufgezeichnet und niedergeschrieben. Nach Kapitel II Artikel 19 des Protokolls 4 zum ÜGA und Kapitel III Artikel 3 Absatz 3 sowie Artikel 17 Absatz 3 des Protokolls zum ÜGA wird Unternehmen, die mündliche Vergleichsausführungen abgegeben haben, Gelegenheit gegeben, die Aufzeichnung, die in den Räumlichkeiten der Überwachungsbehörde bereitgestellt wird, unverzüglich auf technische Mängel zu prüfen und inhaltlich zu berichtigen.
- (39) Gemäß der Bekanntmachung der Überwachungsbehörde über die Zusammenarbeit zwischen der Überwachungsbehörde und den Gerichten der EFTA-Staaten bei der Anwendung der Artikel 53 und 54 des EWR-Abkommens <sup>(2)</sup> wird die Überwachungsbehörde Vergleichsausführungen ohne Einwilligung der betreffenden Antragsteller nicht an einzelstaatliche Gerichte weiterleiten.
- (40) Die Überwachungsbehörde ist der Auffassung, dass eine Offenlegung von Unterlagen und schriftlichen oder aufgezeichneten Ausführungen (einschließlich Vergleichsausführungen), die im Rahmen dieser Bekanntmachung eingehen, in der Regel bestimmte öffentliche oder private Interessen, z. B. den Schutz des Zweckes von Nachprüfungen und Untersuchungen, schädigen würde im Sinne des Artikels 4 der Entscheidung Nr. 300/12/KOL der Überwachungsbehörde vom 5. September 2012 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 407/08/KOL <sup>(3)</sup>; dies gilt auch nachdem eine Entscheidung ergangen ist.
- (41) Von der Überwachungsbehörde nach Kapitel II des Protokolls 4 zum ÜGA erlassene endgültige Entscheidungen unterliegen der richterlichen Überprüfung nach Artikel 36 des ÜGA. Nach Artikel 35 des ÜGA und Kapitel II Artikel 31 des Protokolls 4 zum ÜGA hat der EFTA-Gerichtshof die Befugnis zur unbeschränkten Ermessensnachprüfung bei nach Kapitel II Artikel 23 des Protokolls 4 zum ÜGA erlassenen Bußgeldentscheidungen.

<sup>(1)</sup> Bekanntmachung der EFTA-Überwachungsbehörde über die Zusammenarbeit innerhalb des Netzes der EFTA-Wettbewerbsbehörde (ABl. C 227 vom 21.9.2006, S. 10, und EWR-Beilage zum ABl. Nr. 47 vom 21.9.2006, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. C 305 vom 14.12.2006, S. 19, und EWR-Beilage zum ABl. Nr. 62 vom 14.12.2006, S. 21.

<sup>(3)</sup> Entscheidung Nr. 300/12/KOL der EFTA-Überwachungsbehörde. Sie kann auf der Website der Überwachungsbehörde abgerufen werden unter: <http://www.eftasurv.int/press-publications/rules-on-access-to-documents/>

**Überblick über das Verfahren zum Erlass einer (Vergleichs-) Entscheidung nach Kapitel II Artikel 7 und Artikel 23 des Protokolls 4 zum ÜGA**

I. Übliche Untersuchung

- Die Parteien können Interesse an einem hypothetischen Vergleich äußern.

II. Sondierungsschritte

- Schreiben an alle Unternehmen (und EFTA-Staaten) zur Information über die Entscheidung, ein Vergleichsverfahren einzuleiten (Artikel 11 Absatz 6) und zur Aufforderung, Interesse an einem Vergleich zu bekunden.

III. Bilaterale Vergleichsgespräche

- Offenlegung und Austausch von Argumenten über potenzielle Beschwerdepunkte, Haftung, Höhe der Geldbuße.
- Offenlegung von Beweismitteln für die Feststellung potenzieller Beschwerdepunkte, Haftung, Geldbuße.
- Offenlegung nicht vertraulicher Fassungen sonstiger Unterlagen in der Akte, falls gerechtfertigt.

IV. Vergleich

- Bedingte und ggf. gemeinsame Vergleichsausführungen der Unternehmen.
- Die Überwachungsbehörde übermittelt Empfangsbestätigung.

V. Mitteilung der Beschwerdepunkte im „Vergleichsfall“

- Zustellung der angepassten MB, ggf. mit Wiedergabe der Vergleichsausführungen des Unternehmens.
- Erwiderung des Unternehmens auf die MB mit klarer Bestätigung, dass die MB seine Vergleichsausführungen wiedergibt.

VI. „Vergleichs“-Entscheidung nach Kapitel II Artikel 7 und Artikel 23 des Protokolls 4 zum ÜGA

- Beratender Ausschuss zum Entwurf der angepassten endgültigen Entscheidung.
  - Im Falle der Genehmigung durch das Kollegium:
  - Erlass der angepassten endgültigen Entscheidung.
-